Basel, 22. Oktober 1921. № 43 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Konsumverein Koppigen und Umgebung sucht auf 1. Januar 1922 einen tüchtigen kautionsfähigen **Verwalter-Magaziner.** Jahresumsatz zirka 170,000 Franken. Bewerber wollen sich unter Angabe der Gehaltsansprüche und Beilage von Zeugniskopien bis zum 25. Oktober 1921 anmelden beim Sekretär des Konsumvereins Koppigen, unter Aufschrift: **„Verwalter".** Wohnung im Konsumgebäude.

Angebot.

Tüchtiger, selbständiger **Konditor,** der auch in der Bäckerei durchaus bewandert ist, sucht dauernde Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre H. D. 309 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres, seriöses, kautionsfähiges **Verkäuferpaar,** in der Buchhaltung bewandert, sucht eine grössere Konsumfiliale zu übernehmen. Zeugnis und Referenzen zu Diensten. Offerten mit Gehaltsangaben unter Chiffre E. G. 311 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern, tüchtige, branchenkundige Verkäuferinnen, suchen grösseres **Konsumdepot** selbständig zu übernehmen. Grössere Kaution kann geleistet werden. Eintritt nach Belieben. Offerten erbeten unter Chiffre V. S. 5678 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht von kräftigem, ehrlichem Burschen, eine Stelle in ein Magazin als Gehilfe. Etwas Lohn erwünscht. Offerten unter Chiffre H. P. 314 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige Frau, seit einigen Jahren Vorsteherin in grossem Etablissement (Mann pens. S. B. B.) sucht möglichst bald Anstellung als **Verkäuferin** in einer kleinen Konsumfiliale. Offerten unter Chiffre A. L. 315 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter gesetzten Alters, kaufmännisch gebildet, mit Sprachkenntnissen, selbständig und bemittelt, sucht baldmöglichst Anstellung in Konsumverein. Offerten gefl. unter Chiffre W. K. 319 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger **Bäcker,** mit Kenntnissen der Konditorei, der auch schon in Konsumbäckerei tätig war und gute Zeugnisse besitzt, sucht Stelle anfangs November. Offerten gefl. an Ernest Hack, boulangerie Vallon 16, Lausanne.

Tüchtiges, strebsames **Brautpaar** (Kaufmann und Damenschneiderin), wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Da gesund und kräftig, auch die Magazinverwaltung etc. Offerten erbeten unter Chiffre G. 3737 B. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verkäuferin, in der Textilwarenbranche erfahren, deutsch und französisch sprechend, sucht per sofort Stelle in Manufakturwarenladen. Prima Zeugnisse stehen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre M. S. 322 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

24jähriger, kräftiger, strebsamer Mann sucht Stelle als **Magaziner oder Verkäufer.** Derselbe ist schon längere Zeit im Genossenschaftswesen tätig, besitzt umfassende Kenntnisse im Ladenservice, sowie durchgreifende Kenntnisse als Magaziner. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. K. 324 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsamer Jüngling, der seine kaufm. Lehre in grösserer Konsumgenossenschaft absolviert hat, sucht auf 1. Januar 1922 Engagement in Konsumverein. Bewerber ist sowohl mit sämtlichen Bureauarbeiten wie Buchhaltung und Korrespondenz, als auch mit dem Magazin- und Speditionswesen bestens vertraut. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre M. Z. 325 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, an selbständiges Arbeiten gewöhnter **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Gefl. Offerten an E. Glauser, Bäcker-Konditor in Fontaines (Neuchâtel).

Strebsamer junger **Mann,** 23 Jahre alt, der drei Jahre im Vorstand eines Konsumvereins tätig ist und mit der amerikanischen Buchführung vertraut ist, sucht Stelle als **Verwalter-Gehilfe** oder **Magaziner.** Vertrauensstelle erwünscht. Kaution kann geleistet werden. Antritt sofort oder später. Offerten erbeten unter Chiffre Sch. R. 327 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kreis IIIa des V. S. K.

Infolge der von der Konsumgenossenschaft Aarberg vorgebrachten triftigen Gründe ist die für den 30. Oktober in Aussicht genommene Kreiskonferenz in Aarberg, sowie die Besichtigung der Zuckerfabrik auf den 12. und 13. November verschoben worden (siehe besondere Einladung).

Für den Kreisvorstand,
Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Herbstkonferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

auf

Sonntag, den 6. November 1921, vormittags 9½ Uhr im Gasthof «zum Engel», in Liestal.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung. (Siehe Thesen «Schweiz. Konsumverein» No. 40). Referent: Herr Dr. Oskar Schär.
4. Beitrag an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
5. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif. Referent: Herr Dr. Oskar Schär.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allgemeine Umfrage.

Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch belieben die Vereine bis 4. November an den Konsumverein Liestal zu richten. Preis des Essens Fr. 4.— ohne Wein. Wir bitten, die Mitteilung, unter Angabe der Teilnehmerzahl nicht zu unterlassen.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **O. Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 22. Oktober 1921 | No. 43

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif. — Ein Urteil. — Genossenschaftlicher Idealismus. — Ein Zeichen der Zeit. — Die Grosseinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine im Jahre 1920. — **Volkswirtschaft:** Schlachtvieheinfuhr und Fleischpreise. — **Aus der Praxis:** Persönlichkeit — Führer — Nachwuchs im Genossenschaftswesen. — **Kreiskonferenzen:** Kreis V. — **Aus unserer Bewegung:** Aarau, Wattwil. — **Bibliographie.** — **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich:** Sitzung des Aufsichtsrates. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Pflicht und Verantwortlichkeit.

Sir Walter Scott sagt: «Das Geschlecht der Menschen würde zu Grunde gehen, wollten sie aufhören, einander zu helfen. Von der Zeit an, wo die Mutter das Kind in die erste Windel hüllt, bis zu dem Augenblick, wo eine freundliche Hand den Schweiss von der Stirne des Sterbenden abwischt, können wir ohne gegenseitige Hilfe nicht leben. Darum haben alle, welche Hilfe bedürfen, ein Recht, dieselbe von ihren Mitmenschen zu fordern. Niemand, der die Macht hat, Hilfe zu gewähren, darf dieselbe verweigern, ohne eine Schuld auf sich zu laden.»

Die Pflicht beginnt mit dem Leben und endet mit dem Tode. Sie umschliesst unser ganzes Dasein. Sie gebietet uns zu tun, was recht ist, und verbietet uns zu tun, was schlecht ist. Sie beginnt mit der Erziehung der Kinder. Sie gebietet uns, dieselben zu nähren, zu unterrichten, zu erziehen und sie durch unser Beispiel auf die Bahn des Rechttuns zu führen.

Die Pflicht begleitet uns durch das ganze Leben. Wir haben Pflichten in unserem Haushalte und haben Pflichten gegen andere. Wir haben Pflichten gegen unsere Nachbarn, gegen unser Land, gegen den Staat. Die Erfüllung aller dieser Pflichten gegen alle schliesst eine ungeheure Verantwortlichkeit ein. Niemand vermag ein würdiges Leben zu führen, wenn er das nicht fühlt und nicht mit allen Kräften danach handelt.

Wenn das Gefühl der Verantwortlichkeit abgestumpft ist, geht die Gesellschaft zu Grunde.

Niemand kann wirklich das System der Verneinung für richtig halten. Die Verneinung kann nichts für Menschen tun. Sie kann niederreissen, aber sie vermag nicht aufzubauen. Sie ist der Tod für den besseren Teil von uns. Sie macht dem Glauben und der Hoffnung ein Ende. Das Böse kann nicht dadurch besiegt werden, dass man einfach das Verdammungsurteil über dasselbe ausspricht, sondern nur durch wirkliche, tätige Uebung des Guten in vollem Bewusstsein von Pflicht und Verantwortung.

Samuel Smeils.

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif.

IV.

Der materielle Inhalt des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, sein Verhältnis zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen und seine Wirkungen auf die Verbilligung der Lebenshaltung.

Sofort, nachdem der neue Gebrauchstarif publiziert wurde, ist allseitig scharfe Kritik daran geübt worden. Auch wir Konsumentenvertreter haben beim ersten Blick bei einzelnen Positionen feststellen müssen, dass die neuen Ansätze weit über das hinaus gingen, was man vernünftigerweise noch zu tragen sich entschliessen könnte. Bekanntlich hat der Schreibende eine Anpassung an den gestiegenen Durchschnittswert der Einfuhrware als akzeptabel anerkannt und erklärt, dass er mit einer ungefähren Verdoppelung der bisherigen Ansätze mit Rücksicht auf den starken Finanzbedarf des Bundes sich einverstanden erklären könnte. Gerade diejenigen, die nicht absolut gegen jede Zollerhöhung aufgetreten

waren und die Berechtigung einer Erhöhung bis zu einem gewissen Grade zugegeben haben, waren über die neuen Ansätze in allererster Linie entrüstet, mussten sie sich doch sagen, dass die Hochschutzzöllner ihr Entgegenkommen schlecht gelohnt und wahrscheinlich einfach als Schwäche aufgefasst hatten.

Um sich ein Bild über die Gesamtwirkung eines Tarifes zu machen, genügt es natürlich nicht, sich an einige «verrückte» Positionen anzuklammern, sondern, wer einigermassen Verantwortlichkeitsgefühl hat, muss eingehendere Prüfung und Berechnung vornehmen. Man musste sich auch die Frage vorlegen, ob die in diesem Tarife enthaltenen Ansätze ernstlich oder nur als Kampfposition gemeint waren oder sind. Trotzdem von seiten des Bundesrates ursprünglich erklärt wurde, der neue Gebrauchstarif sei ausschliesslich als Gebrauchstarif und nicht als Kampftarif aufgestellt worden, eine Ermässigung einzelner Ansätze komme nicht in Betracht, zeigt eine Durchsicht der Positionen, dass unzweifelhaft verschiedene Ansätze doch zum Markten eingerichtet, d. h. bestimmt sind, bei Handelsvertragsunterhandlungen mit Ländern, die diese Produkte in die Schweiz einzuführen wünschen, ermässigt zu werden, um von diesen Ländern dann ebenfalls bei schweizerischen Exportartikeln Ermässigung zu erlangen; so können einzelne Positionen, die offensichtlich ganz bedeutend übersetzt sind, noch einigermassen als Kompensationsobjekte toleriert werden. Man hätte zwar meinen können, im Zeitalter des Völkerbundes würden diese an kindliche Spielereien erinnernden Manipulationen, wonach jedes Land in voller Kenntnis dessen, dass die andern Länder das Gleiche machen, einzelne Zollpositionen über das gewollte Mass hinaus erhöht, um sie nachher ermässigen zu können, nicht mehr notwendig sein. Leider sind wir jedoch noch nicht so weit und darum muss auch die Schweiz mit der Aufnahme von Kampfpositionen in ihrem Zolltarif rechnen, wobei nur die Auffassung bekämpft werden muss, als müsse daraus im Landesinteresse ein grosses Geheimnis gemacht werden, welche Positionen zum Markten eingerichtet seien, welche nicht; das Ausland, für das solche Positionen in Betracht kommen, ist darüber gewöhnlich besser orientiert als der Grossteil der Inlandsinteressenten. Solche Kampfpositionen sind allerdings früher selten in Kraft getreten, weil vor dem Inkrafttreten des Gebrauchstarifes alle Handelsvertragsunterhandlungen beendigt waren. Bei dem neuen Gebrauchstarif liegen die Verhältnisse jedoch anders und da könnte schon die Frage aufgeworfen werden, ob, falls der Gebrauchstarif nur die ursprünglich vorgesehene kurze Geltungsdauer hat, sich Handelsvertragsunterhandlungen überhaupt lohnen würden. Tatsächlich fällt jedoch in Betracht, dass die Beschränkung der Geltungsdauer des neuen Zolltarifes auf zwei Jahre, d. h. auf Ende Juni 1923 nur eine Täuschung der grossen Masse darstellt. Es ist selbstverständlich, dass ein neuer gesetzlicher Zolltarif auf den 1. Juli 1923 noch nicht alle Instanzen und alle Fährlichkeiten passiert hat und deshalb wird der neue Gebrauchstarif eine bedeutende Zahl Jahre länger wirksam bleiben, wenn nicht die eingeleitete Initiative ihm vorzeitig das Lebenslicht ausbläst. Wenn auch heute der Bundesrat erklärt, dass bis im Frühjahr 1922 der Bundesversammlung der Entwurf zu einem gesetzlichen Zolltarif zugehen werde, so ist selbstverständlich, dass ein solcher Zolltarif mit über 1300 Positionen, über deren jede tagelang gesprochen werden kann, über deren jede unter Umständen einzeln abgestimmt werden muss in getrennten Beratungen der beiden Kommissionen der Bundesversammlung, in getrennten Beratungen der beiden Räte und nachher noch in der eintretenden Differenzbereinigung bei der schwerfälligen Arbeitsart der Bundesversammlung mehrere Jahre zur Fertigstellung bedarf, speziell, wenn in der Zwischenzeit nicht der alte mässige Gebrauchstarif, sondern der neue hochschutzzöllnerische bundesrätliche Tarif in Kraft bleibt. Dadurch wird den Hochschutzzöllnern die Veranlassung genommen, auf eine Beschleunigung der Arbeiten der Bundesversammlung hinzuwirken, da sie ja höchstens riskieren, dass beim neuen gesetzlichen Tarife niederere Ansätze zur Wirksamkeit gelangen werden. Schon aus diesem Grunde ist eine Volksinitiative angezeigt.

Was nun die gegenwärtige Wirkung des bundesrätlichen Gebrauchstarifes anbetrifft, so war es erwünscht, die Gesamtwirkung dieser Ansätze auf die Einfuhr sowohl bezüglich der absoluten wie bezüglich der prozentualen Belastung genau zu erfassen und ein abschliessendes Urteil auf das Ergebnis solcher Feststellungen aufzubauen. Das statistische Bureau des Verbandes schweiz. Konsumvereine wurde deshalb beauftragt, Berechnungen anzustellen, die sich auf folgende Materien erstreckten:

Zollansatz nach Generaltarif 1902, Gebrauchstarif 1906, Gebrauchstarif 1921, Mehrbelastung 1921 gegenüber 1906. Einfuhrmengen 1913 und 1920, Einfuhrwert 1913 und 1920, Mittelwert 1913 und 1920, dann Berechnung des Gesamtwertes der Einfuhr 1913 nach dem hohen Mittelwert pro 1920 und umgekehrt der Einfuhrmengen 1920 nach dem niedrigen Mittelwert pro 1913. Ferner wurde erhoben der Zollertrag für die Gesamteinfuhr von 1913 nach Tarif 1906 und 1921 und die gleiche Berechnung wurde auch für die Einfuhr von 1920 angestellt. Schliesslich wurde die prozentuale Höhe des Zollansatzes im Verhältnis zum Mittelwert für die Einfuhr von 1913 und von 1920 nach den Ansätzen des Tarifes von 1906 und 1921 ermittelt. Diese Rechnung wurde für alle Positionen des neuen Gebrauchstarifes im Vergleiche mit demjenigen von 1906 durchgeführt, für jede Position eine Karte ausgestellt und schliesslich wurde das Resultat soweit möglich tabellenmässig übertragen und nach den für den Zolltarif selbst geltenden Rubriken addiert. Die Einfuhrmengen und Einfuhrwerte des Jahres 1913 haben wir deshalb angewendet, weil das Jahr 1913 sowohl nach der Einfuhrmenge wie nach dem Einfuhrwerte als ein relativ normales Jahr bezeichnet werden kann und weil selbstverständlich bei Berechnung der Konsequenzen des neuen Gebrauchstarifes zu Vergleichszwecken auf ein normales Jahr abgestellt werden musste. Die Berechnung wurde nur dadurch erschwert, dass die detaillierte Zollstatistik über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande für das Jahr 1920 noch nicht publiziert war. Wir konnten aber nicht warten, bis diese interessanten Tabellenwerke erschienen sind und deshalb mussten für das Jahr 1920 einstweilen die einzig publizierten provisorischen Resultate verwertet werden. Bei dieser Vergleichung konnte ferner nicht auf die Bruttobelastung, sondern nur auf die Nettobelastung abgestellt werden und darum weicht das Gesamtresultat von den amtlichen publizierten Zahlen erheblich ab, was sich daraus ergibt, dass der Gesamtertrag der Einfuhrzölle pro 1913 nach unserer Addition nur rund 75 Millionen Franken ausmacht, während in Wirklichkeit 83,7 Millionen Franken im Jahre 1913 vereinnahmt worden

sind. Die bei dieser Berechnung angewendete Methode schliesst jedenfalls den Vorwurf aus, dass wir absichtlich mit zu hohen Zahlen operiert hätten; das Gegenteil wird sofort offenbar beim Vergleiche mit der offiziellen Statistik. Selbstverständlich sind die beiden Gebrauchstarife nicht in allen Positionen direkt vergleichbar, mit Rücksicht darauf, dass im neuen Gebrauchstarif verschiedene Verschiebungen vorgenommen wurden und dass bei ganz wichtigen Positionen Unterteilungen einzelner Zollpositionen vorgenommen wurden, die in ihrem Einfuhrzolleffekt von grosser Wichtigkeit sind, jedoch nur durch Schätzungen ermittelt werden konnten. Wir verweisen hier speziell auf die Neuregelung der Tabakzölle.

Man kann demgemäss bei der einen oder andern einzelnen Position oder sogar bei ganzen Rubriken in der nachfolgenden Aufstellung Abweichungen nach unten oder oben feststellen, kann sich auch vielleicht über den einen oder andern Irrtum aufhalten; tatsächlich jedoch wird das Gesamtbild, das unsere Rechnung ergibt, nicht als unrichtig oder gefälscht bezeichnet werden können. Auf Grund der genauen Berechnungen kommen wir zu folgendem Resultate. Die Einfuhr, die nach Wert und Menge von 1913 auf Grund unserer Berechnung **75** Millionen Franken Einfuhrzölle ergeben hat, würde nach dem neuen Gebrauchstarif **270** Millionen Franken ergeben, und zwar verteilt sich diese Einnahme auf die einzelnen Abschnitte des Gebrauchstarifes ungefähr folgendermassen.

Kategorie	Vervielfachungscoefficient	Einfuhrwert und Menge 1913 Betrag in Millionen Franken Tarif 1906	Tarif 1921
I. Nahrungs- und Genussmittel:			
A. Getreide etc.	2	4.60	9.40
B. Früchte und Gemüse	12	1.00	12.2
C. Kolonialwaren etc.	1½	8.3	12.9
D. Animal. Nahrungsmittel	5	3.3	15.5
E. Esswaren, feine etc.	1.8	0.5	0.9
F. Tabake	16	2.9	46.8
G. Getränke	3.8	15.1	57.4
II. Tiere, tierische Stoffe etc.:			
A. Tiere	4	2.2	8.7
B. Tierische Stoffe etc.	5	0.04	0.2
C. Düngstoffe etc.	3	0.1	0.3
III. Häute und Felle	3	1.8	5.3
IV. Sämereien, Pflanzen etc.	10	0.1	1—
V. Holz	2⅞	2.4	6.6
VI. Papier und graphische Erzeugnisse:			
A. Faserstoffe, Lumpen	3	0.2	0.6
B. Unbedruckte Papiere, Lumpen etc.	2.6	1.4	3.6
C. Bedruckte Papiere, Kartons etc.	3	0.6	1.9
D. Bücher etc.	5	0.1	0.5
E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	3	0.7	2.0
VII. Spinn- und Flechtstoffe, Konfektion:			
A. Baumwolle	2.3	3.4	7.9
B. Flachs, Hanf, Jute	2.5	0.7	1.8
C. Seide	4.5	0.4	1.8
D. Wolle	2.6	2.7	7.0
E. Haare etc.	2.5	0.04	0.1
F. Stroh, Rohr, Bast etc.	4	0,1	0.4
G. Kautschuk etc.	3	0.1	0.3
H. Konfektionswaren etc.	3	3.8	11.0
VIII. Mineralische Stoffe	8	0.7	5.5
IX. Ton, Steinzeug, Töpferwaren:			
A. Ton	4	0.3	1.2
B. Steinzeug	2.3	0.3	0.7
C. Töpferwaren	2.5	0.6	1.5
X. Glas	2	1.5	2.9
XI. Metalle	2.2	7.3	16.1
XII. Maschinen	3	3.3	9—
XIII. Techn. Instrumente	4	0.6	2.4
XIV. Drogen, Chemikalien etc.	3	3.3	9.9
XV. Varia	3.5	1.07	3.82
	3.6	75.5	269.3

Wie man sieht, ergibt sich auf Grund dieser Berechnungen für eine Normaleinfuhr beinahe eine Vervierfachung der Zolleinnahmen, gestützt auf den neuen Tarif, während im Februar 1921 Herr Bundesrat Musy die beruhigende Zusicherung erteilt hatte, nur eine relativ kleine Anzahl von Zollpositionen werde eine Verdreifachung oder Vervierfachung erfahren. Wenn sich in der Zwischenzeit, wie in der Bundesversammlung ausgeführt wurde, die Verhältnisse so geändert haben, dass eine Vervierfachung statt einer Verdoppelung die Regel werden musste, so hätte es dem Bundesrate angestanden, in einem Zwischenberichte für die Aprilsession oder dann in der Beantwortung der verschiedenen Interpellationen im Monat Juni oder schliesslich in dem erläuternden Berichte des Bundesrates vom 15. Juli über die Ausführung des erteilten Auftrages auf diese Veränderungen, die zwangen, über die Zusicherungen hinauszugehen, hinzuweisen. Davon ist jedoch nichts geschehen, so dass man den Eindruck erhält, der Bundesrat habe über diese Abweichung von früheren Zusicherungen von sich aus nichts sagen, sondern es darauf ankommen lassen wollen, ob diese Abweichungen vom Versprechen entdeckt werden oder nicht.

Immerhin kann man ja die Auffassung vertreten, das Wort eines Bundesrates, der in offizieller Sitzung des Nationalrates über die bei Ausführung der Ermächtigung einzuhaltenden Richtlinien sich äussere, wiege nicht so schwer, dass man über eine Abweichung von dieser Zusicherung der Bundesversammlung überhaupt eine Erklärung schuldig sei.

Wenn man diese Auffassung vertritt, so könnte man die Abweichung von den bundesrätlichen Zusicherungen entschuldigen und daraus allein dem neuen Zolltarif keinen Strick drehen wollen, trotzdem die Frage wohl gestellt werden kann, ob auch nur einer der Vollmachtgeber bei seinem Beschlusse sich diese Konsequenzen ausgemalt hat und ob das Schweizervolk, als es von der Ermächtigung Kenntnis erhielt, die Auffassung hatte, dass diese Ermächtigung dazu führen werde, dass der Bundesrat von sich aus dem Schweizervolk eine Vervierfachung der bisher erhobenen Zollsteuer auferlegen wolle.

Wir wissen nun ganz wohl, dass trotz der durchschnittlichen Vervierfachung der einzelnen Zollbelastungen diese 270 Millionen Franken weder im Jahre 1921 noch in den folgenden Jahren eingehen werden und dass, sofern die Zolltarifrevision dem Bunde erheblich vermehrte Mittel einbringen soll, mit der Möglichkeit, dass diese erhöhten Zölle in Verbindung mit den Einfuhrbeschränkungen prohibitiv wirken und die Zolleinnahmen stark reduzieren würden, zu

rechnen ist. Man kann daher auch folgende Auffassung vertreten: Die neuen Zölle haben den Zweck, abschreckend auf die Einfuhr zu wirken, so dass ungefähr nur noch die Hälfte einer normalen Einfuhr in die Schweiz hinein gelangt. Wenn nun der Bund einer Verdoppelung der bisherigen Zolleinnahmen bedarf, darf er sich nicht auf eine Verdoppelung der Zollansätze beschränken; diese würden bei einer nur halb so grossen Einfuhr nur den gleichen Betrag ergeben wie bisher; also müssen die Zollansätze vervierfacht werden, um bei einer halb so grossen Einfuhr den doppelten Zollertrag wie bisher einzubringen. Dieser Standpunkt ist zwar in keinem offiziellen Aktenstück und in keiner offiziellen Rede offiziell vertreten worden, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er doch bei Ausarbeitung des provisorischen Gebrauchstarifs wegleitend war.

Viel schwerer wiegt jedoch eine andere Feststellung: Wir haben eingangs unserer Artikelserie erwähnt, dass entgegen dem Antrage des Bundesrates in die Ermächtigung, einen neuen Zolltarif auszuarbeiten, die Klausel aufgenommen wurde, dass der neue Zolltarif unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 29, Ziffer 1, Lemma a—c der Bundesverfassung ausgearbeitet werden soll. Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich, denn auch die Bundesversammlung kann nicht über die Bundesverfassung hinaus in der Nachkriegszeit Kompetenzen erteilen, und von diesem Gesichtspunkte aus kann behauptet werden, der Vorbehalt sei selbstverständlich gewesen, auch wenn er im Antrage des Bundesrates an die Bundesversammlung nicht enthalten war. Auf jeden Fall hat sich der Bundesrat mit dieser Einschränkung resp. dem Hinweis auf die Bundesverfassung einverstanden erklärt. Auch in dem Gebrauchstarif, in der begleitenden Botschaft vom 15. Juli 1921 und in den offiziellen Aeusserungen der Bundesratsmitglieder und Experten ist seither nie offen zugestanden worden, dass man sich an diese verfassungsmässige Klausel nicht halten wolle oder nicht gehalten habe; dagegen hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes in den Zolldebatten im Nationalrate im Oktober 1921 erklärt, es sei ein Unsinn, die Bundesbehörden allzusehr durch Verfassungsbestimmungen bei Ausarbeitung von Zolltarifen zu binden. Darin liegt implicite das Geständnis, dass man sich um die Verfassungsbestimmungen nicht gekümmert hat, oder nur da, wo es einem passte. Auch hier wäre es offener und ehrlicher gewesen, durch einen Zwischenbericht der Bundesversammlung den Antrag zu stellen, den Bundesrat von dieser Fessel, die in der Ermächtigung aufgenommen war, zu befreien oder wenigstens nachträglich in dem erwähnten Berichte zuzugeben, dass man sich nicht an diese Klausel gehalten habe. Dies ist jedoch nicht geschehen. Sowohl in der Beantwortung der Zollinterpellationen im Monat Juni wie im Bericht vom Juli 1915 wird versucht, den Anschein zu erwecken, als ob diesem Grundsatze nachgelebt worden wäre. In der Beantwortung der Interpellationen im Juni 1921 hat der Bundespräsident erklärt: Von der Einfuhr der Schweiz im Jahre 1920 sind an Rohstoffen 1,32 Milliarden Franken mit weniger als 1% des Wertes, mit 1—2,9% des Wertes Einfuhrmengen, die einen Wert von 118 Millionen Franken repräsentieren, mit 3—4% des Wertes 49 Millionen, mit 5—9% 95 Millionen, und mit mehr als 10% des Einfuhrwertes sind nur belastet Rohstoffmengen von 3 Millionen Franken. Daraus zog Bundesrat Schulthess den Schluss, dass die Vorschriften der Verfassung dem Buchstaben und dem Geiste nach respektiert seien. Bezüglich der Getränke wurde zugegeben, dass von insgesamt 223 Millionen Franken 2 Millionen mit 5—9% und der Rest von 221 Millionen mit 10 und mehr Prozent des hohen Einfuhrwertes von 1920 belegt seien. Bei den Lebensmitteln wurde behauptet, dass die höhern Ziffern bei der tieferen Belastung liegen und dass nach oben in der Richtung der höhern Belastung die Summen immer kleiner werden. Die Gesamteinfuhr pro 1920 belief sich im Werte auf 940 Millionen Franken, davon seien unter 1% des Wertes belastet 276 Millionen, 1—2,9% 231 Millionen, 3—4,9% 172 Millionen. 5 bis 9,9% 170 Millionen, und mit 10 und mehr Prozent 89 Millionen Franken. Von der Einfuhr an Fabrikaten im Importwerte von 1,5 Milliarden seien 259 Millionen mit weniger als 1% des Wertes belastet, 267 Millionen mit 1—2,9%, 121 Millionen mit 3—4,9%, 443 Millionen mit 5—9%, und 402 Millionen mit 10 und mehr Prozent.

Der Bundesrat glaubt mit diesen Ansätzen den Vorschriften und dem Vorbehalte der Bundesverfassung Rechnung getragen zu haben. Dies wäre der Fall, wenn der Verfassungsartikel folgendermassen lauten würde:

1. Eingangsgebühren:
   a) Von den für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffen sind im Zolltarif die Mehrzahl möglichst gering zu taxieren;
   b) ebenso von den zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenständen;
   c) von den Gegenständen des Luxus unterliegt ein Teil den höchsten Taxen.

So lautet jedoch die geltende Vorschrift der Bundesverfassung nicht. Wir bitten unsere Leser, den Wortlaut im dritten Kapitel nachzulesen; dann werden sie sofort erkennen, dass dem Geist und dem Buchstaben der Verfassungsvorschrift entsprechend Zollansätze z. B. für Luxusartikel immer höhere Wertprozente aufweisen müssen, als wie Rohstoffe und notwendige Lebensmittel. Eine gegenteilige Interpretation wäre ein sehr gewagtes Experiment, das im gegebenen Falle sich auch gegen die Bundesbehörden kehren könnte und müsste. Gerade die mit der Handhabung der Verfassung betrauten Bundesbehörden sollten sich hüten, solche gewagte Interpretationen vorzunehmen, wenn sie dann ihrerseits bestimmte Volkskreise, die aus andern Gründen geneigt wären, die Verfassung zu brechen oder deren Sinn Gewalt anzutun, zur Einhaltung der Verfassung anhalten wollen. Böse Beispiele verderben sogar gute Sitten und wirken jedenfalls nicht abschreckend auf verfassungswidrige Bestrebungen!

Der geltende Wortlaut der Bundesverfassung mag für eine Zollpolitik, wie sie der Bundesrat heute in guten Treuen als angemessen zu erachten scheint — wir wollen dem Bundesrat den guten Glauben, durch sein Vorgehen das Landesinteresse zu fördern, nicht absprechen —, ein Hemmnis sein, aber solange er besteht, haben sich auch die Bundesbehörden daran zu halten, und wenn sie glauben, der Verfassungsartikel entspreche nicht mehr den heutigen Lebensnotwendigkeiten der Schweiz, so sollen sie versuchen, den Verfassungsartikel zu ändern, statt ihm Gewalt anzutun.

Um ein genaues Urteil abgeben zu können darüber, wie weit dem Verfassungsartikel und wie weit

auch dem Vorbehalte der Bundesversammlung nachgelebt worden ist, muss nicht nur die absolute Höhe der Zölle, sondern auch die relative Höhe derselben im Verhältnis zum Importwert der einzelnen Positionen festgestellt und es müssen dann die relativen Belastungen der Luxusartikel mit denjenigen der Lebensmittel und Rohstoffe verglichen werden. Auch der Bundesrat hat dieses Verfahren, wenigstens zum Teil, angewendet und in einer offiziösen Publikation haben wir gelesen, dass auf den Einfuhrwert von 1920 berechnet, belastet seien:

145 Positionen mit einem Zoll bis höchstens ½% des Wertes (504);
80 Positionen mit einem Zoll von höchstens 0,5% bis 1% des Wertes (68);
215 Positionen mit einem Zoll von 1% bis 3% des Wertes (176);
163 Positionen mit einem Zoll von 3% bis 5% des Wertes (123);
329 Positionen mit einem Zoll von 5% bis 10% des Wertes (234);
315 Positionen mit einem Zoll mit über 10% des Wertes (303).

(Von den 303 Positionen mit mehr als 10% fallen 26 auf Belastungen von 30—50 und 10 auf Belastungen von über 50%.)

Die Addition ergibt allerdings hier nur 1247 Positionen. Wir haben diese Berechnung ebenfalls an Hand der von uns gemachten Erhebungen durchgeführt und kommen zu wesentlich andern Resultaten, die eingeklammert neben den vom Bundesrate angeführten Positionen aufgeführt werden, allerdings auf 1370 und nicht auf 1247 Positionen berechnet. Nach unserer Berechnung ergibt sich sogar ein höherer Prozentsatz der niedriger belasteten Positionen, sodass sich in seiner Publikation der Bundesrat noch zu seinen Ungunsten geirrt zu haben scheint.

Diese Zusammenstellung ist jedoch nicht entscheidend, sondern es kommt darauf an, wie sich die hoch und niedrig belasteten Waren auf die Lebensmittel und Rohstoffe einerseits, auf Luxusartikel anderseits verteilen. Dann ergibt sich das betrübende Resultat, dass gerade wichtige Gebrauchsartikel und Lebensmittel prozentual viel höher belastet sind, als wie eine Reihe von Luxusartikeln. Das typische Beispiel hierfür ergibt eine Vergleichung der verschiedenartigen Belastung der verschiedenen Ledersorten. Bodenleder aller Art mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder war bisher mit 16 Franken belastet, der neue Zoll beträgt 50 Franken, wozu noch die Tarabelastung mit 20% kommt, also 60 Franken. Anderseits beträgt der Zoll für Chevreau-Oberleder nur 20 Franken, mit Tarabelastung 24 Franken. Das Bodenleder hat nun hauptsächlich für die Schuhe der arbeitenden Bevölkerung eine viel grössere Bedeutung als wie für Luxusschuhe. Wenn man den Abfall rechnet, so wird pro Paar Arbeiterschuhe ungefähr 1 Kilo Bodenleder erforderlich sein, sodass jedes Paar dieser schweren Schuhe, ohne die im Zirkulationsprozess eintretenden lawinenartigen Zuschläge zu rechnen, durch den neuen Zoll mit 60 Rappen belastet ist. Anderseits hat das Chevreau-Oberleder ein so geringes Gewicht, dass aus 100 Kg. Chevreau-Oberleder 6—700 Paar der bekannten langschäftigen Damenluxusschuhe hergestellt werden können. Diese Schuhe sind dann nur mit etwa 4 Rappen Zoll pro Paar für das Oberleder belastet. Oberleder, das für Arbeiterschuhe in Betracht kommen könnte (Kalbleder, Boxcalf), trägt dagegen einen Zoll von 75 und 80 Franken pro 100 Kg. und, da dieses Leder bedeutend schwerer ist, ergeben 100 Kg. bedeutend weniger Schuhe, als wie die Position 181, in der dieses Luxusleder untergebracht ist. In dieser ungleichartigen Behandlung liegt eine offenkundige Verletzung der verfassungsrechtlichen Vorschriften. Als der Schreiber dies im Nationalrate darauf hinwies, hat Herr Alfred Frey erwidert, dass es sich hier um eine der allerschwierigsten Positionen gehandelt habe und dass man erst nach langen Erörterungen und vielfachen Abänderungen zu den hier erwähnten Ansätzen gelangt sei, und zwar im Interesse des Schutzes der einheimischen Gerbereien. Demgegenüber kann eingewendet werden, dass ja seit kurzem in der Schweiz auch eine Fabrik besteht, die Chevreauleder fabriziert, in der allerdings ausländisches Kapital investiert sein soll. Dieser Fabrik hat man den Schutz verweigert, wahrscheinlich aus den Exportinteressen einer grossen schweizerischen Schuhfabrik heraus, während man den andern Gerbereien durch Schutzzoll ihre Existenz erleichtern wollte. Vom Standpunkte des Schutzzolles aus ist dieses Vorgehen sehr löblich, vom Standpunkte der Einhaltung der verfassunggerechtlichen Vorschriften aus dagegen verwerflich. Es wird niemand bestreiten wollen, dass die gewöhnlichen Arbeiterschuhe zu den erforderlichen Bedarfsgegenständen gehören, die langschäftigen Damenstiefel dagegen zu den Luxusartikeln, so dass durch vorstehende Gegenüberstellung klar ersichtlich gemacht worden ist, dass die Beobachtung unserer Verfassungsvorschriften mit schutzzöllnerischen Bestrebungen nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Solche Gegenüberstellungen liessen sich aus Vergleichungen der Zollbelastungen für Rohstoffe und Halbfabrikate mit Luxusartikeln noch einige anführen. Wir wollen für dieses Mal darauf verzichten und uns begnügen, darauf hinzuweisen, dass die von uns veranstaltete Ausscheidung der verschiedenen Kategorien von Einfuhrwaren ergeben hat, dass die relativ hohen Belastungen — mehr als 5% des hohen Importwertes von 1920 — sich auf die verschiedenen Rubriken folgendermassen verteilen.

Tarifgruppe	Zahl der Positionen	Davon belastet mit Wertprozent 5—10	10—30	30—50	über 50
I. Nahrungs- u. Genussmittel	172	23	42	5	9
II. A. Tiere	28	11	3	—	—
III. Häute, Leder	31	8	7	—	—
V. Holz	77	3	19	4	—
VI. Papiere und graph. Erzeugnisse	62	5	24	8	—
VII. Spinn- und Flechtstoffe, Konfektion	276	60	22	1	—
VIII. Mineralische Stoffe	72	10	12	2	—
IX. Ton, Steinzeuge, Töpferwaren	36	4	18	1	—
X. Glas	31	10	5	—	—
XI. Metalle	204	53	33	3	1
XII. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	60	13	21	2	—
XIII. Techn. Instrumente	50	6	6	—	—
XIV. Drogen, Chemikalien	198	18	10	—	—
XV. Varia	26	9	6	—	—

Diese Uebersicht ergibt, dass relativ die grösste Zahl der mit über 5% belasteten Positionen auf Nahrungs- und Genussmittel, auf Tiere, auf Häute, Leder, auf Papier und graphische Erzeugnisse, auf Ton, Steinzeuge, Töpferwaren, Glas, Maschinen und Geräte und Varia fallen, bei denen zum Teil die Hälfte der Positionen oder mehr diese erhöhten Belastungen aufweisen. Für den Haushalt des Konsu-

menten haben selbstverständlich nicht alle Positionen die gleiche Bedeutung. Der Konsument empfindet eine schwere Belastung bei den Artikeln des täglichen Bedarfes viel schwerer als bei Artikeln, die er direkt überhaupt nie oder nur einmal im Leben, oder vielleicht einmal im Jahre anschaffen muss.

Prüft man die neuen Zollansätze nach diesem Gesichtspunkte, so ergeben sich für mehr oder weniger notwendige Gegenstände des täglichen Bedarfes folgende prozentuale Belastungen, wobei wir Bruchteile über ½% aufrunden, unter ½% nicht berücksichtigen. Vergleichsweise setzen wir auch die prozentuale Belastung des niedrigen Einfuhrwertes von 1913 bei, da wir annehmen, dass die prozentuale Belastung zwischen dem Höchstwert von 1920 und zwischen dem Minimalwert von 1913 je nach dem zu gewärtigenden Abbau der Preise wird schwanken können. Es ergeben sich dann folgende prozentuale Belastungen von Lebensmitteln:

Honig	38—112	
Orangen, Mandarinen	35— 68	
Tomatenkonserven	31— 62	
Gemüsekonserven	21— 45	
Teigwaren	14— 32	
Kindermehl	14— 28	
Frische Tafeltrauben	12— 24	resp. 22—36
Getrocknete Trauben	19— 73	
Zitronen, Orangen	23— 45	
Südfrüchte	11— 27	
Kohl, gelbe Rüben, Esszwiebeln	19— 40	
Andere frische Gemüse	17— 33	
Gemüsekonserven	17— 30	resp. 21—45
Kartoffeln	10— 25	
Kaffeesurrogate	17— 27	
Kakaopulver	15	
Schokolade	12— 29	
Margarine	12— 24	
Kokosfett	11— 21	
Zuckerwaren	17— 30	
Suppenkonserven etc.	12— 30	
Presshefe	41—143	
Frisches Kalbfleisch	11— 23	
Frisches Schweinefleisch	17— 42	
Schinken, gesalzen, geräuchert	19— 31	
Anderes gesalzenes oder geräuchertes Fleisch	19— 45	
Gefrierfleisch	12— 41	
Salami	12— 25	
Andere Wurstwaren	11— 21	

Bei allen diesen Posten sind noch die in der Taraverordnung vorgesehenen hohen Zuschläge für Tara hinzuzurechnen, die sogar bei frischem und gefrorenem Fleisch, das in Kühlwagen eingeführt wird, 10% ausmachen, wodurch sich der Zoll für frisches Schweinefleisch zum Beispiel auf **77** Franken statt auf «bloss» 70 Franken, für Gefrierfleisch auf 44 statt 40 Franken etc. erhöht; bei den so stark erhöhten Zollansätzen machen natürlich die erhöhten Tarazuschläge prozentual auch bedeutend mehr aus als wie früher. Vergleicht man damit die Zollbelastung von ausgesprochenen Luxusartikeln, wie zum Beispiel die Positionen 81—84, Wildbret und Geflügel, resp. -Konserven, wo die Zollbelastung nur 30 Franken oder 4—7% erreicht, oder 126—128, wo die Belastung für Cognac nur 4,7 resp. 6,1 und für andere Liköre nur 9% ausmacht, so bedarf es eines grossen Toupets, zu behaupten, im neuen Zolltarif sei den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nachgelebt worden.

Auch die Positionen für Schlachtvieh müssen hier erwähnt werden. Es sind erhöht worden die Zollansätze für:

Ochsen mit Milchzähnen	von	27.—	auf	80.—
Stiere zum Schlachten	»	30.—	»	80.—
resp.	»	50.—	»	100.—
Schlachtkühe	»	30.—	»	80.—
Rinder zum Schlachten	»	30.—	»	80.—
Mastkälber über 60 kg	»	12.—	»	25.—
Mastkälber unter 60 kg	»	10.—	»	20.—
Schafe	»	—.50	»	5.—
Schweine über 60 kg	»	10.—	»	50.—
Schweine unter 60 kg	»	10.—	»	40.—

Hier übersteigt die prozentuale Belastung vom hohen Einfuhrwert von 1920 berechnet, mindestens ebenfalls 10%, da ja eine Relation mit den höchsten Fleischzöllen hergestellt werden musste. Eine genaue Ausrechnung kann nicht gemacht werden, da ja das Gewicht der Tiere schwankt. Bei Schweinen im Gewicht von ca. 40 kg wäre der Zoll dann **ein** Franken pro kg! Diese hohen Zollansätze für Fleisch und Vieh sind ausgesprochene Schutzzölle und bestimmt, die Einfuhr von Schlachtvieh und geschlachtetem Fleisch möglichst zu erschweren resp. zu verteuern, damit die inländische Produktion zu möglichst hohen Preisen abgesetzt werden kann. Hier kommt der fiskalische Effekt erst in zweiter Linie. Die Einwirkung auf die Belastung des einheimischen Konsums ist die Hauptsache und da sind wir in der glücklichen Lage, dank der zentralisierten Kontrolle, über die Fleischschau in der ganzen Schweiz eine mutmassliche Rechnung anstellen zu können, wie diese Zollmehrbelastung den schweizerischen Konsum belasten würde. Im Jahre 1920 sind nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates, Bundesblatt No. 18, Seite 812, relativ wenig Schlachttiere aus dem Auslande eingeführt worden, nur 17,113 Stück. Auf diesen würde die Mehrbelastung aus den neuen Zöllen nur rund 800,000 Franken Mehreinnahmen erbringen. Berücksichtigt man jedoch, dass der Schutzzoll eine Preiserhöhung der inländischen Produktion bewirken soll, so ergibt sich für die insgesamt im Jahre 1920 geschlachteten 870,000 Schlachttiere eine Preiserhöhung um 22,7 Millionen Franken, und rechnet man den Zollmehrertrag, den die gemäss dem gleichen Berichte auf Seite 812—814 des gleichen Bundesblattes angegebene Fleischeinfuhr aus dem Jahre 1920 von rund 10 Millionen kg ergeben würde, so kommt man wieder auf eine Mehrbelastung von 4 Millionen, so dass also tatsächlich die Konsumenten im Jahre 1920 gegen 27 Millionen Franken mehr für Fleisch hätten ausgeben müssen, wenn der neue Gebrauchstarif bereits letztes Jahr in Kraft gewesen wäre.

Wir behalten uns vor, im Verlaufe der nun eingeleiteten Zollkampagne noch weitere solcher zahlenmässigen Vergleiche, auf die sich unsere Auffassung stützt, zu veröffentlichen; vorerst sollten die bisher publizierten Zahlen jedem, der sehen will, genügen. Allerdings, wer à tout prix den neuen Zolltarif in Schutz nehmen will, den kann man mit noch gewichtigerem Material nicht belehren. So bringt es der «Bund» fertig zu behaupten: «die gesamte Belastung der Konsumenten durch den neuen Tarif ist aber immer noch kleiner als vor dem Kriege» (Nr. 441 vom 16. Oktober) und die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt in ihrem Epilog zur Zolltarifdebatte im Nationalrate (Nr. 1469 vom 14. Oktober): «die Behauptungen des Basler Abgeordneten Dr. Schär,

der einseitig den Konsumentenstandpunkt vertrat, seien wenig fundiert gewesen», trotzdem die krassesten Zahlen aus den vorstehenden Berechnungen im Votum Schär dem Nationalrate zur Kenntnis gebracht worden waren. Wir glauben, die Konsumenten werden den «Mangel an fundierten Zahlen» eher auf einer andern Seite entdecken. Eine Unterlassung mag der Schreibende in der Debatte des Nationalrates begangen haben, auf welche sich der Hochschutzzöllner Dr. König gestürzt hat: es wurde unterlassen die Rückwirkung der neuen Zollbelastung auf die Haushaltungsrechnung des einzelnen Familienvaters speziell hervorzuheben und, nachdem der Referent der Kommissionsmehrheit, Nationalrat Sulzer, die Mehrbelastung auf nur 80 Franken pro Familie geschätzt hatte, dagegen zu protestieren. Dieser Unterlassung ist jedoch keine Bedeutung beizumessen; es gibt Sachen, die so selbstverständlich sind, dass man Mitgliedern des Nationalrates, deren Kenntnis zutrauen darf, speziell die einfachsten Rechnungsübungen, die man in der untersten Klasse der Primarschule lernt. Wenn der neue Zolltarif in einem Normaljahr 270 Millionen Franken einbringt, die sich überdies nur auf das Nettoeinfuhrgewicht stützen, kann jeder ABC-Schütze an den Fingern ausrechnen, dass die durchschnittliche Zollbelastung jeder der 900,000 Haushaltungen, die wir in der Schweiz zählen, rund 300 Franken ausmachen muss. Von dieser Summe muss der Zollertrag der wieder zur Ausfuhr bestimmten Waren (Rohprodukte und Halbfabrikate) abgehen, während dazu tritt der viel höhere Betrag, um den die inländische Produktion durch die Fiskal- und Schutzzölle verteuert wird. Diese Gesamtbelastung ist nicht genau auszurechnen; ohne Schätzung, Vermutungen und Kombinationen geht es dabei nicht ab und da wir nicht gerne mit solchem hypothetischen Material fechten, haben wir absichtlich davon Umgang genommen, in unserm Votum auf diese Seite der Frage einzugehen, trotzdem uns gewisse Berechnungen hierüber zur Verfügung standen. Zum zweiten Mal das Wort zu verlangen in einer Debatte, in der bereits mehr als 40 Mitglieder des Nationalrates das Wort verlangt hatten, verbot uns unsere Auffassung parlamentarischer Rechte und Pflichten. Nach unserer Auffassung hätten solche Zahlenangaben übrigens keine Aenderung der Abstimmung bewirkt. Kein einziges Mitglied des Nationalrates hätte anders gestimmt und wir wiesen in unserm Votum schon darauf hin, dass der Entscheid ja nicht im Nationalrate, sondern im Volke fallen werde.

Auf die sehr an Stimmenfang erinnernde Berechnung, aus der heraus einzelne Positionen (z. B. Honig, Eier, Kastanien, Wein), die, abgesehen von Wein, eigentlich nur relativ kleine Produzentenkreise interessieren, geschützt werden sollen, werden wir gelegentlich zurückkommen.

Für das nun folgende Schlusskapitel behalten wir uns noch einige prinzipielle Auseinandersetzungen vor.

Ein Urteil.

Von allen neuzeitlichen sozialen Organisationen haben die Konsumvereine die grösste Zukunft. Sie stellen nicht nur Kauf und Verkauf auf eine den Bedürfnissen des Menschen entsprechenden und gerechten Grundlage, sondern vermögen auch in Anpassung an diese Bedürfnisse, wie die Erfahrung in England und in Deutschland zeigt, einen grossen Teil der Produktion umzugestalten und damit eine Menge von Missständen auszuschalten, die der bisherigen Organisation der Produktion anhafteten. In ihnen steckt für ein grosses Produktionsgebiet die gegebene Form der Sozialisation. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die unteren Klassen, welche die Träger der Bewegung sind, in stiller, zäher Arbeit ihm zusteuern und sich weder durch Einschüchterungen von rechts, noch durch Drohungen von links von ihm ablenken lassen.

Prof. Dr. *L. Brentano*, München.

Aus: Die Konsumgenossenschaft im Urteil führender Zeitgenossen.

Genossenschaftlicher Idealismus.

Von Professor Ferdinand Tönnies.

Ich sehe in der genossenschaftlichen Idee, angewandt auf den Verbrauch und (vom Verbraucher) die Herstellung wirtschaftlicher Güter, einen der wenigen fruchtbringenden sozialen Zukunftsgedanken, einen Gedanken, den der Freund einer gründlichen Erneuerung des Wirtschaftssystems um so lieber gewinnt, je besser er ihn kennen lernt. Er ist um so bedeutungsvoller, weil er eine grosse sittliche Forderung in sich enthält und weil das Verständnis dafür gleichsam die Probe darstellt für die Fähigkeit und den guten Willen des Volkes, sein wirtschaftliches Schicksal für sich selber zu gestalten und zu beherrschen.

Je mehr die Genossenschaft eine soziale Macht wird, um so mehr wird die kapitalistische Gesellschaftsordnung von innen her, durch die in ihr selbst entwickelten Kräfte über sich hinausgehoben und in eine höhere soziale Ordnung, die man die sozialistische oder die genossenschaftliche nennen mag, auf streng gesetzmässige, friedliche und innerlich gesunde, mithin auf dauerhafte Art umgewandelt.

Damit aber die Genossenschaft eine soziale Macht werde, müssen die Genossenschafter für ihre Sache unablässig, unermüdlich, unverdrossen tätig sein. Sie sollten folgende 3 Merkworte beherzigen und zu Grundsätzen ihres Denkens machen:

1. Einsicht macht stark: Einsicht in das Wesen und den Wert der Sache, Erkenntnis ihres idealen Zweckes und der notwendigen Mittel, die die Verwirklichung dieses Zweckes näher bringen. Diese Einsicht und Erkenntnis muss gefördert werden durch Belehrung und Unterricht. Eine Sache verstehen, hat schon Aristoteles gesagt, heisst, ihre Entstehung kennen; heute möchten wir sagen: das innere Gesetz ihrer Entwicklung begreifen. Es ist nicht schwer, das innere Gesetz der Entwicklung des Genossenschaftswesens zu begreifen. Aber es wird um so besser begriffen, je mehr der genossenschaftliche Geist bei dem, der begreifen will, vorhanden ist, und dieser setzt eine gewisse Reife und Lebenserfahrung voraus; ich möchte sagen, erst der Familienvater und die Hausfrau erwerben diese, wenigstens wird die Aussaat der richtigen genossenschaftlichen Weisheit bei ihnen am ehesten einen zur Aufnahme bereiten und geeigneten Boden finden.

2. Beharrlichkeit macht stark. Das Sprichwort sagt wohl «Beharrlichkeit führt zum Ziele», aber, wie oft, sagt es zu viel. Beharrlichkeit

führt nicht immer zum Ziele, wenn nämlich das Ziel nicht scharf ins Auge gefasst und wenn etwa ein schiefer Weg eingeschlagen wurde, der beharrlich weiter verfolgt wird, auch nachdem man etwa längst erkannt oder wenigstens gefühlt hat, dass er in falsche Richtung geht. Mit richtiger Einsicht muss die Beharrlichkeit jedenfalls verbunden sein; dann ist die Beharrung der Ausdruck eines nicht nur festen, sondern auch «zielbewussten» Willens und dient zu dessen Stärkung. Beharrlichkeit und Ausdauer ist für jeden Kämpfer unerlässlich und zeichnet den Mann aus, der sich durch Widerstände und Nöte nicht abschrecken lässt, sondern im Gegenteil, wenn er eine gute Sache mit gutem Gewissen betreibt, dadurch sich gehoben und berufen fühlt, mit um so mehr Nachdruck und Zuversicht den Weg sich zu bahnen. Beharrlichkeit ist aber auch, in etwas anderem Sinne, eine Tugend der Frauen. Ihnen wird nachgesagt, dass sie wankelmütig und launenhaft sind, und freilich gibt es gar viele, von denen dies gilt. Aber die rechte Frau verhält sich zu Sachen wie zu Personen. Wenn sie eine Sache wahrhaft lieb gewonnen hat, so wird sie der Sache treu bleiben. Darum ist es so wichtig und wertvoll, gerade den Frauen, deren eigenste Angelegenheit doch die Hauswirtschaft ist, Verständnis für das Genossenschaftswesen und durch das Verständnis Vorliebe dafür einzuflössen. Sie wird dann die starken Seiten der weiblichen Natur bewähren, und zu diesen gehört Treue und Beharrlichkeit. Auf ihre schwachen Seiten rechnet die Konkurrenz: auf die Bequemlichkeit, auf die Neigung für Glanz und Schimmer und die kleinen Süssigkeiten der Zugaben, auf die Nachlässigkeit im Zahlen und die mangelhafte Warenkenntnis. Diese und viele andere Schwächen vermindern die Beharrlichkeit und die mindere Beharrlichkeit kommt wiederum eben denselben Schwächen zugute. Hingegen Beharrlichkeit ergänzt und stärkt das vernünftige Wollen und dieses steht im schärfsten Gegensatz zu der Ungeduld, die — eine rechte Kindereigenschaft — ohne Aufwand von Mühe einen neuen und besseren Zustand heranzaubern möchte und durch grosse Reden ein entsagungsvolles Tun ersetzt. Es gibt eine aktive Geduld, die Geduld des Künstlers und des schaffenden Geistes überhaupt.

3. Einigkeit macht stark. Das ist ein Satz des Sprichworts, der unbedingt und immer gilt, ist auch sonst der sicherste und wichtigste von unseren drei Sätzen. Sie ist die Frucht der Einsicht und der Beharrlichkeit, aber eine Frucht, die sorgfältiger und aufmerksamer Pflege bedarf, um zu gedeihen und erhalten zu werden. Im Genossenschaftswesen darf es keine Parteien geben, keinen Hader, keine Eifersucht; die neue soziale Ordnung, deren Idee es in sich verkörpert, ist eine Ordnung in Gemeinschaft, sie muss von familienhafter, von brüderlicher Gesinnung erfüllt sein. Darum sollte es auch in einem Vaterlande nur ein Genossenschaftswesen geben. Die Einigung eines nationalen Genossenschaftswesens der Verbraucher muss mit um so grösserem Ernste ins Auge gefasst werden, je grösser und dringender die Forderung eines Wiederaufbaus der gesamten europäischen Volkswirtschaft, die Wiederherstellung der internationalen Zusammenhänge der «Weltwirtschaft» von Tag zu Tag wird. Wiederherstellung bedeutet hier bessere Regelung als sie bisher vorhanden war oder richtiger: Regelung überhaupt anstatt der Anarchie. Das ist die Aufgabe im Inneren jedes Landes, ist die Aufgabe auch für das Verhältnis jedes Landes zu allen andern, ganz besonders für das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Nachbarländern, also zu Oesterreich, zu den skandinavischen Ländern, zur Schweiz, zu den Niederlanden, und wenn die Vernunft an die Stelle der Leidenschaft getreten ist, auch zu den übrigen alten und neuen Staaten Europas. Hier trat uns nun schon vor dem Weltkriege ein grosser und bedeutungsvoller Zukunftsgedanke entgegen: der Gedanke eines unmittelbaren Verkehrs zwischen den «Grosseinkaufsgesellschaften» dieser Länder und der Errichtung einer internationalen Grosseinkaufsgesellschaft, wofür in den jüngsten Sitzungen des Genossenschaftsbundes schon Vorbereitungen getroffen wurden. Die Idee der Genossenschaft ist Eintracht. Diese Idee vermag niemals Feindseligkeiten, weder zwischen Personen noch zwischen Nationen und Nationalitäten, mit sicher dauerndem Erfolge zu wehren. Aber sie kann ihnen immer, und muss ihnen immer entgegenwirken, wenn die Menschlichkeit in der Menschheit nicht verwelken und verrotten soll.

Die Förderung der Menschlichkeit — d. h. der menschlichen Gemeinschaft — ist aber der letzte Zweck des Genossenschaftswesens, ist auch die höchste Idee der philosophischen Ethik.

Ein Zeichen der Zeit.

In der Presse wird berichtet, dass infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Krisenverhältnisse auch die Kurien-Kardinäle in Rom durch steigende Teuerung in Schwierigkeiten kommen.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen soll beabsichtigt sein, einen Kardinal-Konsumverein zu gründen, der den Zweck verfolgt, die Lebensmittel im Grossen einzukaufen und sich auch sonst zu bemühen, die Kosten der Lebenshaltung für die Kardinäle möglichst billig zu gestalten.

Einfacher wäre es schon, wenn die hohen Kirchenfürsten sich dazu entschliessen könnten, den schon vorhandenen Konsumvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die Grosseinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine im Jahre 1920.

Die Grosseinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine besteht seit dem Zusammenbruch der alten Donaumonarchie aus zwei sozusagen voneinander unabhängigen Teilen, der österreichischen und der tschechoslowakischen Grosseinkaufsgesellschaft. Die erste umfasst die Konsumvereine des heutigen Oesterreich mit Einschluss einiger weniger Konsumvereine in Jugoslawien und Italien, die zweite die grosse Zahl der Konsumvereine im deutschen Sprachgebiet der tschechoslowakischen Republik. Da beide vollständig von einander getrennt Bericht und Rechnung ablegen, so behandeln wir sie auch hier getrennt.

In einem der letzten Jahrgänge des «Schweiz. Konsumvereins» wurde, soweit wir uns noch erinnern können, von österreichischer Seite auf die in Oesterreich unternommenen Versuche zu gemeinwirtschaftlichem Betriebe von Erzeugungs- und Verteilungsanstalten hingewiesen. Der österreichische Staat ist in Verbindung vor allem mit der österreichi-

schen Grosseinkaufsgesellschaft, teilweise aber auch der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft auf diesem Wege weitergeschritten. Im Jahre 1920 sind auf diesem Boden neu entstanden oder durch Umbildung zum gemeinwirtschaftlichen Betrieb geworden die Warenverkehrsstelle A. G. zur Deckung des Bedarfes von Stadt und Land (Hauptzweck Austausch zwischen Erzeugnissen der Industrie und der Landwirtschaft, Beteiligung der Grosseinkaufsgesellschaft Kr. 2,500,000.— von insgesamt 15,000,000.— Kronen), die Wäsche- und Bekleidungs-A. G. (Zweck ähnlich der Warenverkehrsstelle mit Beschränkung auf Wäsche und Bekleidung, Beteiligung und Beteiligungsverhältnis gleich wie bei der Warenverkehrsstelle) und die Vereinigte Leder- und Schuhfabrik, gemeinwirtschaftliche Anstalt, Brunn am Gebirge (Unternehmen für Schuh- und Lederwarenerzeugung mit Beteiligung an verschiedenen ähnlichen Unternehmungen und zwei Tochterunternehmungen). Die mit diesen Betrieben gemachten Erfahrungen scheinen durchaus erfreulich zu sein.

Die Grosseinkaufsgesellschaft selbst ging im Jahre 1920 dazu über, in weitem Umfange den Kleinverkauf von Bekleidungsartikeln auf eigene Rechnung an die Hand zu nehmen. Schon vor dem Kriege bestand in Wien eine Kleinverkaufstelle für Bekleidungsartikel. Im Laufe des Jahres 1920 wurden neue sogenannte «Genossenschafts-Warenhäuser» errichtet in Salzburg, Linz a. D. und Innsbruck. Auch mit diesem Unternehmen scheint die Grosseinkaufsgesellschaft nur gute Erfahrungen gemacht zu haben, und, was die Hauptsache ist, die «Genossenschafts-Warenhäuser» haben auf dem Gebiete der Vermittlung von Bekleidungsartikeln im ganzen Lande preisregulierend gewirkt.

Der gesamte Umsatz der Grosseinkaufsgesellschaft, wiederum soweit es die Grosseinkaufsgesellschaft für das heutige Oesterreich anbetrifft, erreichte im Jahre 1920 den Betrag von 2,028,650,817.83 Kronen. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet das eine Zunahme von nicht weniger als Kr. 1,542,208,470.16 oder 317%. In Betracht zu ziehen ist allerdings, dass die Entwertung der österreichischen Krone im Jahre 1920 ausserordentlich rasche Fortschritte machte. Nichtsdestoweniger muss anerkannt werden, dass die Grosseinkaufsgesellschaft im Jahre 1920 grosse Fortschritte gemacht, und dass sie in hohem Masse dazu beigetragen hat, das Elend, das gerade Oesterreich so hart heimsucht, zu mildern.

Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 103 auf 123. Der Rohüberschuss bezifferte sich auf 54,059,711.93 Kronen, der Reinüberschuss auf Kr. 20,194,277.44. Die Spareinlagen stiegen im Laufe des Jahres von Kr. 2,986,685.90 auf Kr. 9,784,464.79. Zeigt sich hier auch eine erfreuliche Entwicklung, so darf doch nicht übersehen werden, dass auch heute die Spareinlagen nur eine ganz bescheidene Rolle bei der Finanzierung der Genossenschaft spielen. Bei einem Total der Betriebsmittel von Kr. 543,956,413.33 machen sie nicht einmal 2 % aus, währenddem sich anderseits die «Kreditoren» auf Kr. 497,931,562.08 oder rund 90 % belaufen. Es zeigt sich hier die unglückselige Einwirkung der Geldentwertung auf die gesamten Kreditverhältnisse. Dasselbe ungesunde Verhältnis zeigt sich ebenso in den Aktiven, wo die Debitoren (Ausstände der Konsumvereine und Vorauszahlungen an die Lieferanten) zusammen Kr. 377,708,652.42 oder rund zusammen 70% ausmachen.

Eine etwas andere Entwicklung nimmt naturgemäss die Grosseinkaufsgesellschaft in der Tschechoslowakei. Das Verhältnis der Deutschen zur Regierung färbt begreiflicherweise auch auf die Grosseinkaufsgesellschaft der deutschen Konsumvereine ab, und so sehen wir denn hier keinerlei Zusammenarbeit zwischen Staat und Grosseinkaufsgesellschaft, vielmehr ein vollständig selbständiges, nichtsdestoweniger aber erfolgreiches Vorgehen der Grosseinkaufsgesellschaft. Im Berichtsjahr sind an Neuerungen insbesondere zu verzeichnen der Erwerb von drei Liegenschaften in Prag, die Errichtung von Ablagen in Olmütz für Mähren und Westschlesien und in Budweis in Südböhmen, die Uebernahme der Produktivgenossenschaft der Bandwarenerzeuger in Zwickau und der Umbau der Obstverwertungsfabrik in Neratowitz. Mit diesem Umbau Hand in Hand ging die Einrichtung eines technischen Laboratoriums, das nicht nur allein im Dienst der Obstverwertungsfabrik, sondern der gesamten Betriebe der Grosseinkaufsgesellschaft steht.

Der Umsatz erreichte im Berichtsjahre die Höhe von Kronen (tschechischer Währung) 403,453,635.24. Im Vorjahre erzielte sie in acht Monaten einen Umsatz von Kronen 135,122,174.65. Die Zunahme ist nicht so stark wie bei der Schwestergesellschaft in Oesterreich, dagegen hat sich allerdings auch die tschechische Krone ganz bedeutend weniger verschlechtert als die österreichische. Der geringeren Entwertung des Geldes entsprechend ist auch die Bilanz etwas weniger verzerrt, wennschon auch hier die unglücklichen Kreditverhältnisse recht stark in die Augen springen. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Kr. 15,793,304.39, der Reinüberschuss auf Kr. 2,530,325.50.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade in den Ländern, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders unerfreuliche sind, die Konsumgenossenschaften und ihre Verbände am besten ihren Wert erweisen können, und es tatsächlich auch tun. Die österreichische Grosseinkaufsgesellschaft, deren Bericht uns hier vorlag, ist uns ein Beweis dafür.

Volkswirtschaft

Schlachtvieheinfuhr und Fleischpreise. (Mitgeteilt des Eidg. Ernährungsamtes vom 13. Okt. 1921.)

Die Fachkommission für die Prüfung der Fleischpreise behandelt in einer Konferenz vom 11. Oktober 1921 zunächst die Frage der Einfuhrkontingente für Schlachtvieh. Mit Rücksicht auf den in letzter Zeit gesteigerten Konsum und zwecks möglichster Stabilisierung der Preise, im Hinblick ferner auf Kompensationen mit inländischem Zuchtvieh, wurden die September- und Oktober-Kontingente, entgegen dem zuerst in Aussicht genommenen Umfange, von den zuständigen Amtsstellen erhöht. Die Vertreter der Landwirtschaft erhoben gegen die Festsetzung eines so hohen Kontingentes Protest. Sie legten dar, dass der Bedarf an Schlachtvieh im Inland genügend gedeckt werden könne und dass die Zulassung eines so grossen Kontingentes zu den seuchenpolizeilichen Vorschriften im Widerspruch stehe. Von Seiter der Konsumenten wurde dem entgegenbetont, dass die heutige Wirtschaftskrise dringend nach einem Preisabbau rufe und dass dabei auch von der Landwirtschaft Opfer gefordert werden. Da eine Einigung in der Kommission nicht zu stande kam, wird die zuständige Amtsstelle über das November-Einfuhrkontingent entscheiden.

Die Kommission behandelte weiter die früher aufgestellten Richtpreise für Fleisch und Fett. Ge-

genüber der letzten Publikation vom 24. August 1921 erlitten die Preise für grosses Schlachtvieh und die Rindfleischpreise eine weitere Reduktion. Auf der Basis eines Schlachtviehpreises von ca. Fr. 2.— durchschnittlich pro Kilo Lebendgewicht berechnet, ein Preis, der für erstklassiges Schlachtvieh zwar höher, für mittlere oder geringere Qualitäten aber wesentlich niedriger ist, rechtfertigt sich heute ein Richtpreis von Fr. 3.60 bis Fr. 4.— per kg. Ia. Rindfleisch, d. h. Siede- und Bratenfleisch mit Knochen (am 24. August war der Preis Fr. 4.— bis Fr. 4.80) und für gutes Kuhfleisch und anderes Rindfleisch II. Qualität ein Detailpreis von Fr. 3.— bis Fr. 3.50 per kg (am 24. August war der Preis Fr. 3.— bis Fr. 4.—).

Aus Kreisen der Metzgerschaft wurde betont, dass Rindfleisch II. Qualität und gutes Kuhfleisch zu billigen Preisen überall erhältlich ist, dass aber oftmals die Konsumentenschaft an den Metzger sehr hohe Anforderungen stelle. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass Ortschaften, die kein importiertes Fleisch erhalten, für Ia. Rindfleisch mit etwas höheren Preisen, als hier angegeben, rechnen müssten.

Der **Schweinemarkt** steht immer noch im Zeichen der Preiserhöhung. Am 24. August wurden als Detailpreise Fr. 4.50 bis Fr. 4.80 per kg gewöhnliches Bratenfleisch und bis zu Fr. 5.20 per kg für abgeschwartetes, mageres Schweinefleisch angenommen. Diese Preise sind augenblicklich überholt. Es steht aber zu erwarten, dass ein grösseres Angebot an Schlachttieren und der auf 15. Oktober in Kraft tretende reduzierte Zollansatz für Schweine und Schweinefleisch die Tendenz der Preiserhöhungen zum Abflauen bringen und die Preise bald wieder auf das frühere, oben erwähnte Niveau zurückführen werden.

Aehnlichen Verhältnissen unterliegen die Fettpreise, die auf Mitte August hin vorübergehend etwelche Erhöhung erfuhren. Am 24. August wurde für amerikanisches Schweinefett ein Detailpreis von Fr. 2.60 bis Fr. 2.80 per kg aufgestellt, für inländisches Schweinefett ein Preis von Fr. 3.50 per kg. Seither hat ein beständiges Schwanken der Preise, inbesondere für amerikanisches Schweinefett, stattgefunden, sodass sich auch die Einstandspreise für das abgegebene Fett sehr verschieden gestalten und augenblicklich nicht zu Einheitspreisen zusammengefasst werden können. Die vorstehend genannten Fettpreise dürften indessen nur ausnahmsweise überschritten werden.

Aus der Praxis

Persönlichkeit — Führer — Nachwuchs im Genossenschaftswesen. Diese trefflichen Ausführungen entnehmen wir einem Aufsatz: «Die Persönlichkeit im Genossenschaftswesen», der am 15. September in der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse erschienen ist. Unseren Vereinsverwaltungen empfehlen wir diese Bemerkungen sehr zum Studium und Nachdenken:

Es ist schlecht um die Genossenschaft, schlecht um das Genossenschaftswesen bestellt, wenn lediglich die geschäftliche Fähigkeit den Ausschlag geben soll. Eine derartige Genossenschaft kann zwar vorzüglich gedeihen, so lange, vielleicht nur infolge günstiger Verhältnisse, die Geschäfte gut gehen, sie wird aber, wenn schwierige Zeiten kommen, wenn einmal auch Verluste eintreten, den dann hereinbrechenden Stürmen nicht gewachsen sein. Die genossenschaftliche Arbeit verlangt mehr, sie fordert den ganzen Mann; nicht nur geschäftliche Erfahrung, kaufmännische Begabung machen den einzelnen Träger des genossenschaftlichen Gedankens geeignet, sondern die innere Ueberzeugung von der Notwendigkeit, dem Segen genossenschaftlicher Arbeit, ein starkes soziales Empfinden, der Wunsch jedem einzelnen zu helfen und dem Ganzen zu dienen. Es darf nicht erwartet werden, dass jeder Genosse sich zu dieser hohen Auffassung von der genossenschaftlichen Tätigkeit bekennt, alle Führer im Genossenschaftswesen, einerlei wo sie stehen, ob an der Spitze einer kleinen oder grossen Genossenschaft, einer Zentralgenossenschaft oder eines Verbandes, alle leitenden Beamten müssen aber von diesem genossenschaftlichen Geist beseelt sein, denn die Persönlichkeit ist alles, ihr Gedeihen ist letzten Endes eine Personalfrage. Aus diesem Grunde ist die Wahl der leitenden Persönlichkeiten in einer Genossenschaft ungemein wichtig. Nichts Geringes wird von ihnen verlangt. Sie sind verantwortlich für den Geist, der in der Genossenschaft herrschend ist, sie müssen gegebenenfalls bereit und imstande sein, einer zu starken und einseitigen geschäftlichen Auffassung der Geschäftsführer entgegenzutreten. Sie sind die berufenen Hüter der genossenschaftlichen Treue, die in der genossenschaftlichen Arbeit nicht entbehrt werden kann, sie sind berufen, den genossenschaftlichen Gedanken in der Genossenschaft rein zu halten und zu pflegen. Männer, die diesen Anforderungen entsprechen, drücken aber auch der Genossenschaft, die sie leiten, den Stempel auf. Sie bilden ein Gegengewicht gegen den grobmaterialistischen Zug unserer Zeit, in ihnen lebt der genossenschaftliche Geist, der in den grossen genossenschaftlichen Führern lebendig war.

Die Genossenschaft aber, die einen solchen Führer besitzt, soll ihm seine Arbeit danken durch Treue, sie soll darauf bedacht sein, sich ihren Leiter zu halten, wenn es sich um einen Redner, einen Beamten handelt, es ihm lohnen durch auskömmliches Gehalt, eine entsprechende Vergütung, wohl eingedenk der Tatsache, dass sie ihm das Beste, seine Liebe zur genossenschaftlichen Arbeit und die daraus entspringende Leistung, doch nicht lohnen kann. Worauf aber ganz besonders Bedacht zu nehmen ist, ist die Erziehung genossenschaftlichen Nachwuchses, der von wirklich genossenschaftlichem Geist durchseelt ist. Aus wie mancher Genossenschaft ist nicht nach dem Tode eines besonders befähigten Führers das Leben entwichen, weil ihm kein Nachfolger erstand, der in gleicher Weise Führereigenschaften hatte. Es muss deshalb eine ernste Sorge der Genossenschaften sein, dass jederzeit Ersatz vorhanden ist; eine besondere Aufgabe der Verbände ist es, dafür zu sorgen, dass der genossenschaftliche Nachwuchs im genossenschaftlichen Geist erzogen wird.

Die schweren Nöte unserer Zeit lassen sich nur lösen durch Persönlichkeiten. Auch eine gemeinnützige Einrichtung, wie sie die echte Genossenschaft darstellt, wird erst zum wirksamen Werkzeug der Gemeinschaftsarbeit durch ihren Führer. Es geht in der genossenschaftlichen Arbeit nun einmal nicht ohne besondere Liebe zur Sache. Wen aber einmal der genossenschaftliche Gedanke in seiner ganzen Grösse und Tiefe erfasst hat, den lässt er nicht mehr

los und befähigt ihn zu selbstlosem genossenschaftlichem Wirken.

In erster Linie wird es Sache und Aufgabe der Verbände sein, den genossenschaftlichen Sinn zu pflegen und dafür zu sorgen, dass er in allen Genossenschaften lebendig bleibt. Ihre Unterstützung müssen die Verbände aber wieder in den Führern der Einzelgenossenschaften finden. Gelingt es, den genossenschaftlichen Geist lebendig zu erhalten, so braucht man um die Zukunft des Genossenschaftwesens keine Sorge zu hegen. Es wird nicht nur in der kommenden schweren Zeit erhalten bleiben, sondern wird sich darüber hinaus als ein wichtiges und unentbehrliches Werkzeug für den Wiederaufbau unseres darniederliegenden Wirtschaftslebens erweisen.

Kreiskonferenzen

Kreis V. Richtigstellung. Infolge eines Schreibfehlers wurde in der Einladung zur Konferenz des V. Kreises Herr G. Schweizer als Präsident statt als Vizepräsident aufgeführt. Wir werden gebeten, den Irrtum richtigzustellen und bitten das Versehen zu entschuldigen. Red. des «S. K.-V.».

Aus unserer Bewegung

Aarau. (Korr.) Der Konsumverein Aarau unterhielt vom Jahre 1912 an neben dem Hauptgeschäft am Graben in Aarau vier Filialen, zwei in Aarau und je eine in Auenstein und in Rohr (Aargau). Mit Ausnahme einer einzigen in Aarau erreichten diese Ablagen Jahresumsätze von je ca. 18 bis 25,000 Franken. Als dann im Frühjahr 1913 für das Jahr 1912 statt 7 nur 4 Prozent Rückvergütung und für das Jahr 1913 sogar nichts ausbezahlt werden konnte, ging der Umsatz noch mehr zurück. Es musste nun an die Aufhebung von Filialen gedacht werden, weil einige des kleinen Umsatzes wegen nicht rentierten. Die Filiale Auenstein, die mit 30 Mitgliedern einen Umsatz von Fr. 18,000.— pro Jahr erreichte, jedoch schlechte Inventurabschlüsse aufwies und vom Hauptsitz zu entfernt war, wurde im Mai 1914 aufgehoben. Für das Jahr 1914 erreichte der Konsumverein Aarau in zeitweise fünf und nachher in vier Läden einen Umsatz von insgesamt Fr. 140,000.—.

Vom Jahre 1914 an bis 1921 unterhielt der Konsumverein Aarau vier Verkaufslokale und eröffnete keine neue Filiale mehr. In diesem Jahre, Ende September, ist nun in Biberstein, das zum Wirtschaftsgebiete von Aarau gehört, eine neue Filiale errichtet worden.

Es brauchte aber lange Zeit bis es soweit war. Schon im Jahre 1912 sollte in Biberstein eine Konsumfiliale errichtet werden. Eine Mitgliederliste war bereits mit 55 Unterschriften bedeckt. Der Konsumverein Aarau hatte damals Unterhandlungen gepflogen mit dem Inhaber des einzigen eigentlichen Spezereiwarengeschäftes in dieser Gemeinde zwecks Ankauf seines Geschäftes, aber sie zerschlugen sich wieder, und als dann der Konsumverein Aarau sonst genug mit sich zu schaffen hatte, wurde nichts aus der Sache. Im Jahre 1920 erneuerte der Arbeiterverein Biberstein sein Gesuch um Errichtung einer Filiale. Wir versprachen, diese Angelegenheit eingehend prüfen zu wollen.

Inzwischen wurde von Konsumenten in Biberstein die Frage aufgeworfen, ob nicht ein eigener Konsumverein zu gründen sei, aber eine vom dortigen Arbeiterverein einberufene gut besuchte Versammlung entschied sich mit grosser Mehrheit für eine Filiale des Konsumvereins Aarau. Wir liessen hierauf in Biberstein Unterschriftenbogen zirkulieren, auf welchen sich über 70 Einwohner unterschriftlich verpflichteten, dem Konsumverein Aarau beitreten, ihren ganzen Bedarf an Waren aus dem eigenen Laden decken und eine Summe von Fr. 4000.— an die Betriebsmittel beschaffen zu wollen.

Als diese Liste mit 72 Unterschriften vorlag, konnten die Vereinsbehörden die Verantwortung auf sich nehmen und die Errichtung eine Ablage in Biberstein beschliessen. Von Inhaber des wichtigsten Spezereiwarengeschäftes, Herrn Eichenberger, wurde dessen Liegenschaft um die Summe von Fr. 31,000.— erworben. Sie enthält 10 Zimmer, 3 Küchen, 1 Verkaufsladen, 1 geräumiges Hintermagazin und 3 Keller und umfasst 5 Aren und 11 Quadratmeter. Das Ladenmobiliar übernahmen wir zu einem für uns günstigen Preise. Im Kaufvertrag wurde festgelegt, dass der Konsumverein Aarau vom vorhandenen Warenlager nur die gangbaren, in frischem und gutem Zustande befindlichen Waren übernehme und zu den am Tage der Inventur geltenden Engrosmarktpreisen unter Abzug eines Rabattes von 4%. Auf diese Weise mussten wir nur für ca. Fr. 2000.— Waren übernehmen, die von guter Beschaffenheit sind und die wieder in Geld umgewandelt werden können.

Halten die Konsumenten von Biberstein das gegebene Versprechen, ihren ganzen Bedarf an Waren aus dem eigenen Laden beziehen zu wollen, so wird sich die Filiale Biberstein den bereits bestehenden Läden des Konsumvereins Aarau würdig anreihen. Der Konsumverein Aarau hat in Biberstein auch bereits einen Erfolg in der Preisregulierung zu verzeichnen, indem die dortigen zwei Bäcker, wollten sie überhaupt ihre Oefen noch anheizen, auf unsere Brotpreise zurückgehen mussten.

Die bisherigen vier Lokale erreichten bis Ende September 1921 einen Totalumsatz von Fr. 384,000.— gegenüber Franken 316,000.— im Vorjahr, so dass eine Zunahme von Fr. 68,000.— zu verzeichnen ist und mit der neuen Filiale wird mit einer Umsatzsteigerung von Fr. 100,000.— für das Jahr 1921 zu rechnen sein. Diese Vermehrung ist in der Hauptsache eine Folge unseres verhältnismässig kleinen und vor allem sehr liquiden Warenlagers. Wir hatten infolgedessen den Preisabbau nicht sehr zu fürchten und konnten meistens zu den neuesten Tagespreisen verkaufen.

In Biberstein wurde anerkannt, dass ein erheblicher Unterschied zwischen den bisherigen Preisen des Privathandels und den nunmehrigen Preisen unserer Filiale zu konstatieren sei. Machen Krise und Arbeitslosigkeit nicht wieder einen Strich durch die Rechnung, so dürfte damit gerechnet werden, dass in den nächsten Jahren auch in Aarau endlich eine etwas regere genossenschaftliche Tätigkeit sich entfalten lässt.

Wattwil. (Korr.) Unser *Konsumverein* hat im verflossenen Jahr wieder ganze Arbeit geliefert. Das beweist der Rechnungsabschluss, wie er am 9. dieses Monats der Hauptversammlung vorgelegt wurde.

Der Umsatz hat die Höhe von Fr. 748,022.83 erreicht, was gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von 20% ausmacht. Der Verwaltungsrat beantragte die Ausrichtung einer Rückvergütung von 7% vom Betrag der eingestempelten Warenbezüge. Dieser Antrag rief einer lebhaften, zeitweise stark prononcierten Aussprache. Wir haben Mitglieder, die eine Genossenschaft lediglich nach der Höhe der Dividenden beurteilen, 10 und mehr Prozent Rückvergütungen verlangen und sich um den soliden, kaufmännischen Stand des Geschäftes keinen Pfifferling bekümmern. Herr Verwalter Bäbler aber rückte diesen Beutezugsgelüsten mit sachlichen Gründen auf den Leib, indem er die Konsequenzen des begonnenen Preisabbaus, die Schwierigkeiten im heutigen Geschäftsleben und die missliche Lage unseres Konsumvereins bei seinem Antritt vor 12 Jahren, da man hohe Dividenden ausschüttete, mit beredten und überzeugenden Worten schilderte. Die Einstempelung fast aller Bedarfsartikel und die hohen Steuern und Löhne absorbieren einen grossen Teil des Gewinnes. Wir stempelten beinahe neun Zehntel der Warenbezüge ein (was viele Konsumvereine in unserer Nachbarschaft nicht tun), so dass auf Fr. 638,000.— die Rückvergütung entrichtet werden muss. Das sind alles Momente, an welche die unzufriedenen Reklamanten zu wenig denken. Ein gutes Wort am rechten Ort sprach auch der neue Verkäufer im Hauptlokal, indem er den Mitgliedern ans Herz legte, sie sollen, anstatt das eigene Geschäft wegen Kleinigkeiten stets zu kritisieren und zu bemängeln und in den Wirtschaften herunter zu machen, dasselbe durch treues Zusammenhalten mehr in die Höhe zu bringen suchen, dann kommen infolge vermehrten Bezuges die vermehrten Rückvergütungen von selber.

Nach diesen Auseinandersetzungen, die den Nerv des Vereins betreffen, wollen wir noch in Kürze den Gang der statutarischen Verhandlungen an der Hauptversammlung berühren. Im Namen des Verwaltungsrates erstattete Herr Bankverwalter Xaver Schwegler-Wälle den Jahresbericht. Er schickte voraus, dass das mit dem 3. Juli a. c. abgeschlossene Vereinsjahr im Zeichen des Preisabschlages und des Personalswechsels im Betrieb gestanden sei. Es wechselte nämlich im Hauptlokal die Verkäuferschaft, indem Herr Tobler nach viermonatlicher Anstellung seines Weges weiter zog und durch die Familie E. Kägi ersetzt wurde. Im Bleiken übernahm der bisherige Präsident, Herr Gemeinderat Joh. Schneider, die neue Filiale. In einlässlicher Weise legte der Bericht auseinander, warum der Verwaltungsrat es nicht unternehmen konnte, ein Schuhlager einzurichten. Die Anregung war an der vorhergehenden Hauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder erfolgt. Im weitern kam der Bericht auf die lobenswerte Jahresarbeit in unsern Verkaufsläden, sowie auf die Rückvergütungsfrage und die

soliden Geschäftsgrundsätze des Verwaltungsrates zu sprechen. Wie schon oben angedeutet, stellte er eine sichere und starke Reserve der Entrichtung hoher Dividenden, welche das Geschäft schwächt, voran. Das Warenlager wurde deshalb sehr niedrig in die Bilanz eingestellt.

Das letzte Jahr hat unserer Genossenschaft die fünfte Filiale und damit in der äusseren Ausdehnung einen vorläufigen Abschluss gebracht. Im Auftrag der ausserordentlichen Hauptversammlung vom letzten Dezember erwarb der Verwaltungsrat die Wetzelsche Liegenschaft im Bleiken um die Summe von Fr. 52,000.—. Auf Grund seines Kredites von Fr. 33,000.— errichtete er darin einen elektrischen Backofen und ein Verkaufslokal mit Magazin. Die geplanten Umbauten haben den erteilten Kredit nicht erschöpft, sodass noch andere wertvolle Umgestaltungen und Verbesserungen vorgenommen werden konnten, mit denen sich die Kosten auf Fr. 33,752.— beliefen. Die ganze Liegenschaft, an der Hauptstrasse nach Hummelwald und Schönenberg gelegen, kommt die Genossenschaft auf Fr. 85,752.— zu stehen. Der neue Ofen funktioniert sehr gut und absorbiert weniger Strom, als vorausgesetzt war. Der Jahresbericht sprach schliesslich dem zurückgetretenen Präsidenten und jetzigen Verkäufer, dem Verwalter und allen Angestellten für treue und umsichtige Arbeit den Dank des Verwaltungsrates aus.

Ueber die Rechnung vom 4. Juli 1920 bis zum 3. Juli 1921 referierte im Namen der Prüfungskommission Herr Buchhalter W. Beyer. Sie wurde in keiner Weise beanstandet, sondern in allen Teilen richtig befunden und die Führung der Bücher und Protokolle, besonders die Arbeit des Kassiers, Herrn Verwalter Bäbler, lobend hervorgehoben. Auf Grund der Anträge fand die Jahresrechnung einstimmige Genehmigung.

Der vor einem Jahr in die Rechnung eingesetzte Baufondsbetrag von Fr. 2000.— diente zur Amortisation der neuen Bauschuld. Im fernern wurde der Verwaltungsrat beauftragt, zur Sicherstellung der neuen Verpflichtungen auf die Gebäude neue Hypotheken errichten zu lassen.

Von den bisherigen Verwaltungsräten bleiben im Amte die Herren Bankverwalter X. Schwegler, Gerichtsweibel Hans Schoch, alt Kantonsrat Karl Kappler, Lehrer H. Weder und Schriftsetzer A. Wagner; für zwei austretende Mitglieder wählte die Versammlung die Vereinsmitglieder Johann Grob in der Bilchen und Anton Ender in der Rietwies. Zum Präsidenten wurde mit überwiegendem Mehr der bisherige Aktuar, Herr Lehrer Weder, ernannt. In der Prüfungskommission verblieben die Herren J. Kocherhans, W. Beyer und A. Anderes, und für zwei austretende Suppleanten sind die Herren Klauser-Schönenberger und Hans Torgler in Lichtensteig gewählt worden.

In der Umfrage stellte Bankverwalter Schwegler den Antrag, den Soldaten, die hier ihren Wiederholungskurs machen, einige Zentner Aepfel zu schenken. Diese Anregung fand bei der Versammlung fruchtbaren Boden und wurde mit Akklamation gutgeheissen. Einige Anregungen aus der Mitte der Versammlung, den Betrieb betreffend, nahm der Verwaltungsrat zu väterlichen Handen, um sie zu prüfen. In eindrucksvoller Weise votierten die Verkäufer Roth und Kägi, der erstere den Verkäuferstand in Schutz nehmend und der letztere den Mitgliedern die Genossenschaftstreue ans Herz legend. Herr Weder dankte der Versammlung für das grosse Vertrauen, das sie ihm durch die ehrenvolle Wahl zum Konsumvereinspräsidenten entgegenbrachte und bat, nichts Unmögliches von ihm verlangen zu wollen. Er erklärte die Annahme der Wahl, sofern die Schulbehörde keine Einsprache erhebe. Der Vizepräsident des katholischen Schulrates aber liess sofort durchblicken, dass dies keine Schwierigkeiten haben werde, indem das Amt des Präsidenten wohl kaum mehr Arbeit verursache, als das des Aktuars. — Nach anderhalbstündiger Dauer konnte die Versammlung geschlossen werden.

Bibliographie

Textile Institute Manchester. Spring Conference Basle 17th to 20th May 1921. Printed by Frobenius Ltd. Basle.

Offensive zur wirtschafts-sozialen Revolution (Die Aussichten des Genossenschaftswesens). Von M. A. Kurth. 1921. Verlag E. L. Ruttloff, Leipzig-Schleussig.

Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Hundertvierundvierzigstes Jahr. 1921. Basel, Benno Schwabe & Cie. 1921.

Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion» Hamburg. Geschäftsbericht über das 22. Geschäftsjahr mit den Geschäftsberichten der Handelsgesellschaft «Produktion» m. b. H. in Hamburg und der Bau- und Grundstückerwerbsgesellschaft «Produktion» m. b. H. in Altona. 1920.

Sweden as Producer of Wood-Goods Pulp, Paper, Tar and other Forest-Products. Published by A. B. Svenska Teknologföreningens Förlag Stockholm-Sweden.

Iron and Steel in Sweden. Edited and Published under Control and in Cooperation wirh Jernkontoret by Aktienbolaget Swenska Teknologföreningens Förlag Stockholm-Sweden.

Pro Juventute. No. 9. Settembre 1921. Zurigo.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich

Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 15. Oktober 1921, nachmittags 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Mühle in Zürich.

Anwesend waren die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme des entschuldigten Herrn F. Sandmeier/Biel. Im weitern waren anwesend die drei Mitglieder der Direktion.

Der Rat beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Abnahme des Protokolls der letzten Sitzung des Aufsichtsrates und der Behandlung und Genehmigung des Berichtes der Direktion über die wesentlichen Vorgänge im Mühlenbetriebe während des dritten Quartals 1921.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. Oktober 1921.

1. Den Verbandsvereinen wird die im Bulletin No. 233 vom 5. Oktober 1921 enthaltene Publikation des II. Departements für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen betreffend die vom 15./29. Oktober 1921 stattfindende Schweizerwoche in Erinnerung gerufen. Der Schweizerwoche-Verband, Solothurn, ersucht die Verwaltungskommission die Verbandsvereine zur Teilnahme an dieser Veranstaltung aufzufordern, die bisher jeweils in groser Zahl an dieser Veranstaltung mitgewirkt hätten.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Schweizerwoche-Plakate bei den kantonalen Komitees vom Verein zu Fr. 2.— bezogen werden können.

2. Die **Baugenossenschaft Pratteln und Umgebung,** an der auch der V. S. K. beteiligt ist, wurde gestern gegründet. Als Vertreter des V. S. K. und als Vizepräsident dieser Genossenschaft wurde bezeichnet: Heinrich Maag, Prokurist des III. Departements für Warenvermittlung.

Umsatz des V. S. K.

Im 3. Quartal des laufenden Jahres erzielte der V. S. K. folgende Umsätze:

im Juli	1921	Fr. 13,067,840.29
im Juli	1920	Fr. 16,577,192.25
im August	1921	Fr. 12,232,324.44
im August	1920	Fr. 16,134,873.46
im September	1921	Fr. 13,164,804.84
im September	1920	Fr. 16,970,675.60

Im Zeitraum Januar/September 1921 beträgt der Umsatz des V. S. K. damit insgesamt 108,895,096.34 Franken; gegenüber dem Umsatz in der gleichen Zeit des Vorjahres von Fr. 129,977,249.77 beträgt der Rückgang Fr. 21,082,153.43 oder 16,22%.

Redaktionsschluss: 20. Oktober 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXa.
(Glarus)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 30. Oktober 1921, vormittags 9 Uhr im «Schweizerhof», in Glarus.

Traktanden:

1. Vorlage des Protokolls der Frühjahrskonferenz in Mollis.
2. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
3. Beitragsleistung an die Kosten des internationalen Genossenschaftskongresses.
4. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
5. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission, an der Konferenz teilnehmen.

Wir erwarten vollzähliges Erscheinen der von den Vereinen unseres Kreises zu bezeichnenden Delegationen. Zu den Verhandlungen sollen aber auch Zutritt haben, nicht bloss die schon an früheren Tagungen willkommen geheissenen Vertreter der Vereine von Eschenbach und Weesen sondern überhaupt alle Genossenschafter unserer Nachbarschaft, welche uns für unsere beim Verbande anhängig gemachten und vor befriedigender Erledigung nicht wieder zur Ruhe kommenden Bestrebungen betreffend **Wiederherstellung der frühern Begrenzung des Kreisverbandes Glarus** ihre Unterstützung leihen wollen.

Glarus, den 14. Oktober 1921.

Namens des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **B. Zwicky.**
Der Aktuar: **F. Michel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V
(Aargau)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, 6. November 1921, vormittags punkt 9 Uhr im Hotel Bahnhof in Frick.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Buchs.
3. Ersatzwahl des Kreispräsidenten und eines Mitgliedes des Kreisvorstandes.
4. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
5. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
6. Mitteilungen betr. Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
7. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
8. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel wird deren Präsident Herr B. Jæggi dieser Konferenz beiwohnen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein. Die Anmeldungen hierfür unter Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Frick und Umgebung bis spätestens Samstag, den 5. November, morgens, bekanntzugeben.

Turgi und **Baden,** den 10. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Vizepräsident: **G. Schweizer.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa.
(Bernische Konsumgenossenschaften)

Einladung zur ordentl. Herbstkonferenz

Sonntag, den 13. November 1921, vormittags 10 Uhr im Rathaussaal, in Aarberg.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Interlaken.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des internationalen Genossenschaftskongresses in Basel.
5. Mitteilungen über die Verfassungs-Initiative gegen den Zolltarif.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
7. Allfälliges.

Referent zu den Traktanden 3, 4 und 5: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Die Vorstände werden eingeladen, der Konsumgenossenschaft Aarberg bis 7. November die Anzahl der Delegierten, welche schon Samstag nachmittags zur Besichtigung der Zuckerfabrik nach Aarberg reisen, mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben, mit welchem Zuge diese in Lyss eintreffen, ob Nachtessen und Nachtlager für sie gewünscht wird, ob sie sich am Bankett Sonntag mittags beteiligen.

Für Abgeordnete, die Samstag nachmittags erst mit folgenden Zügen in Lyss ankommen können:

von Bern	um 17.07 Uhr
von Biel	um 17.34 Uhr
von Solothurn	um 17.42 Uhr

ist der Besuch der Zuckerfabrik noch möglich, da deren Leitung, sowie die Autogesellschaft hierüber verständigt werden. Erwünscht ist immerhin, wenn die Delegierten frühere Züge benützen.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnen
mit genossenschaftlichem Gruss!

Bern, den 11. Oktober 1921.

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VIII

(Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

Einladung zur Herbstkreiskonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Schweizerhof» in Uzwil.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
   Referent: Herr Dr. H. Faucherre.
4. Mitteilungen betr. Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
   Referent: Herr Dr. H. Faucherre.
5. Beschlussfassung betr. Beitrag an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allgemeine Umfrage.

Herisau und **Frauenfeld,** den 8. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand VIII,
Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **Hrch. Manz,** Frauenfeld.

NB. Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Mittagessen.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 30. Oktober 1921, vormittags 9½ Uhr im Gasthaus zur «Krone» in Elgg.

Geschäfte:

1. Protokoll.
2. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betr. Getreideversorgung.
   (Siehe Thesen „Schweiz. Konsumverein" No. 40.)
   Referent: Prof. F. Frauchiger, Zürich.
3. Beitrag des Kreises VII an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
4. Verfassungsinitiative betr. Zolltarif.
   Referent: Herr H. Rohr, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel.
5. Propaganda-Tätigkeit.
6. Verschiedenes.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Für den Kreisvorstand VII:
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil und **Kilchberg** b. Zch., 8. Okt. 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Klostergarten», in Einsiedeln.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 8. Mai in Brunnen.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
5. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
6. Wirtschaftsgebietstreitigkeiten. Referent: Edmund Rüegg, Aktuar.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Verschiedenes.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission an der Konferenz teilnehmen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 4.50.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Einsiedeln bis spätestens Samstag, den 22. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Luzern/Zug, den 25. September 1921.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz findet auf allgemeinen Wunsch eine

Einkaufskonferenz

Samstag, den 22. Oktober 1921, 19 Uhr im Gasthaus «St. Peter» in Einsiedeln, statt, mit folgenden Traktanden:

1. Bericht über die Marktlage. Referent: Vertreter E. Scholer.
2. Allg. Umfrage und Aussprache.
3. Entgegennahme von Bestellungen.
4. Unvorhergesehenes.

Werte Genossenschafter!

Seit der letzten Zusammenkunft ist geraume Zeit verflossen. Eine gegenseitige ungezwungene Aussprache der Verwalter und Einkäufer der einzelnen Vereine mit dem Vertreter des V. S. K. ist deshalb mehr als je angezeigt.

Im Auftrage des Vorstandes des Kreises VI:
Der Kreispräsident.

NB. Die Kreiskasse zahlt für diese Versammlung an den Vertreter der einzelnen Vereine ein Taggeld von Fr. **12.—**